

WOFÜR WIRD DIE AUSGLEICHS- ABGABE VERWENDET?

Die Integrationsämter sind neben der Erhebung mit der Verwendung der Ausgleichsabgabe beauftragt und unterstützen mit finanziellen Leistungen Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen bei

- der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen,
- der Neuschaffung geeigneter Arbeits- oder Ausbildungsplätze,
- außergewöhnlichen Belastungen, die Arbeitgebern im Zusammenhang mit der Beschäftigung von behinderten Menschen entstehen,
- der Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz,
- einer Arbeitsassistenz.

Neben finanziellen Leistungen gibt es auch ein umfangreiches Angebot an

- Beratung und Unterstützung durch Informations- und Schulungsveranstaltungen,
- Beratung und Begleitung durch den Integrationsfachdienst (IFD),
- Beratung durch die Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber (EAA)
- und vieles mehr.

WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie weitergehende Fragen zur Ausgleichsabgabe haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

KONTAKTE

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Integrationsamt

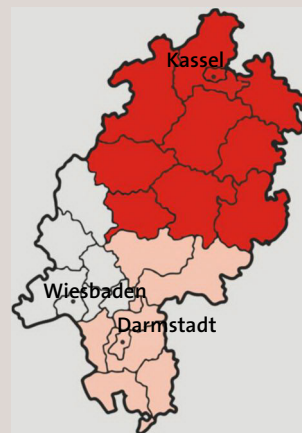
Kölnische Str. 30
34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 0
Fax 0561 1004 - 2650

Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Tel. 06151 801 - 0
Fax 06151 801 - 234

Frankfurter Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 156 - 0
Fax 0611 156 - 209

Unsere hessenweite E-Mail-Adresse:
kontakt-integrationsamt@lww-hessen.de

Besuchen Sie uns im Internet:
www.integrationsamt-hessen.de



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird getragen von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten und ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er finanziert Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos gGmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.
- Er fördert Arbeitgeber mit Prämien aus dem Hessischen Perspektivprogramm (HePAS) zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen.

IMPRESSUM

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Integrationsamt
Redaktion	Marlit Reis
Foto	Adobe Stock
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	Januar 2025
Internet	www.lww-hessen.de



12 / DIE AUSGLEICHSABGABE

Eine Information für Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen

PARTNER FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IM BERUF

Das LWV Hessen Integrationsamt ist ein wichtiger Partner für berufstätige behinderte Menschen und deren Arbeitgeber in Hessen. Mit seinen Leistungen trägt es dazu bei, die berufliche Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu erhalten. Diese Leistungen werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

WARUM AUSGLEICHSABGABE?

Vorrangig soll die Ausgleichsabgabe Arbeitgeber dazu bewegen, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (Antriebsfunktion).

Kommen Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen. Die Abgabe soll einen finanziellen Ausgleich schaffen zwischen Arbeitgebern, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen und denen, die dieser Pflicht nicht nachkommen (Ausgleichsfunktion).

Die Mittel der Ausgleichsabgabe dürfen nur für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden.

WER MUSS AUSGLEICHSABGABE ZAHLEN?

Private und öffentliche Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt mindestens 20 Arbeitsplätze haben, müssen auf wenigstens 5 Prozent dieser Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Gesamtzahl der Arbeitsplätze und der Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe entbindet Arbeitgeber nicht von der Pflicht, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

WIE MELDEN ARBEITGEBER IHRE BESCHÄFTIGUNGSQUOTE?

Unternehmen sind verpflichtet, jedes Jahr selbst anzuzeigen, ob sie Ausgleichsabgabe zahlen müssen. Sie können die Ausgleichsabgabe mit dem Verfahren IW-Elan elektronisch berechnen und bei der Agentur für Arbeit anzeigen. Alternativ können die notwendigen Formulare zu Beginn eines Jahres bei der Bundesagentur für Arbeit angefordert werden. Die Bundesagentur für Arbeit ist für die Durchführung des Anzeigeverfahrens zuständig.

Gezahlt wird die Ausgleichsabgabe direkt an das Integrationsamt – spätestens bis zum 31. März für das abgelaufene Kalenderjahr.

WIE WIRD DIE AUSGLEICHSABGABE BERECHNET?

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist je nach Größe des Arbeitgebers unterschiedlich und von der Beschäftigungsquote abhängig. Die folgenden Beträge gelten für Arbeitgeber ab 60 Arbeitsplätzen und dem Erhebungsjahr 2024 pro Monat und nicht besetztem Arbeitsplatz mit einem schwerbehinderten Menschen.

- 155 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis unter 5 Prozent.
- 275 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis unter 3 Prozent.
- 405 Euro bei einer Beschäftigungsquote von unter 2 Prozent
- 815 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 0 Prozent.

BESONDERHEITEN FÜR KLEINERE BETRIEBE

Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20, aber weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen **einen** schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 Arbeitsplätzen müssen **zwei** schwerbehinderte Menschen beschäftigen.

WER WIRD BERÜCKSICHTIGT?

Zu den schwerbehinderten Beschäftigten zählen u. a.

- schwerbehinderte Mitarbeiter mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50
- gleichgestellte behinderte Mitarbeiter (GdB von 30 bis unter 50, Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit)
- schwerbehinderte Arbeitgeber

WAS WIRD NOCH BERÜCKSICHTIGT?

Arbeitgeber, die Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen vergeben, können 50 Prozent des auf die Arbeitsleistung entfallenden Rechnungsbetrages auf die Ausgleichsabgabe anrechnen.

WEITERE INFORMATIONEN

Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Ansprechpartner. Diesen und weitere Informationen, Fallbeispiele und Links zum Antragsverfahren finden Sie auf der Seite

www.integrationsamt-hessen.de/arbeitgeber-inklusionsbetriebe/ausgleichsabgabe/

